

Litauische Rundschau

Organ der Partei der Deutschen Litauens.

Geschäftst. u. Redaktion: Kowno, Keistučio g-vė № 4.
 Telefon № 323. Postfach № 25.
 Telegrammadresse: Litru Kaunas.
 Geschäftsstunden: von 8—12 Uhr vormittags u.
 von 4—7 Uhr nachmittags.

I. Jahrgang.

№ 12.

Kowno, Dienstag den 25. August 1920.

Die „Litauische Rundschau“ erscheint vorläufig wöchentlich 2 mal. Abonnementspreis nicht unter 25 Nummern für's Inland durch Ausgabestellen u. Post: 11.—Mark, u. durch Boten in's Haus: Mrk. 13,75 Für's Ausland: 25.—Mark. Preisänderungen behält sich die Redaktion vor.

Am 9. August a. c. wurde in Kowno eine

LITHAUISCHE COMMERC BANK

im Lokale Laisves Aleja 57 eröffnet.

Zum Verwaltungs-
rat gehören:

Vorsitzender R. J. Tillmanns
 A. S. Soloweitschik.
 K. G. Tillmanns,
 L. A. Soloweitschik.
 G. J. Michelsohn,
 S. J. Wolff.

Der Administration
gehören an:

Vorsitzender N. A. Soloweitschik.
 P. D. Medem,
 P. Hoffmann.

An unsere Leser.

Das verspätete Erscheinen unserer Freitagsnummer ist nur auf die Unpünktlichkeit der Druckerei zurückzuführen, die nicht rechtzeitig Schritte unternommen hat die technischen Schwierigkeiten, die im Wege standen, zu beseitigen. Bei täglichem Erscheinen unserer Zeitung fallen diese Störungen fort, da uns eine andere Schritt zur Verfügung gestellt wird und wir dann drucken können auf den beiden Maschinen, die sich in der Druckerei befinden.

Die Redaktion.

Gefahr im Verzuge (Fristablauf). Gesetz über die staatliche Grundsteuer vom 14. Mai 1920.

Ein für den Staat und die Grundbesitzer Litauens ausserordentlich wichtiges Gesetz ist das Gesetz über die staatliche Grundsteuer vom 14. Mai 1920; für den Staat—weil die Grundsteuer (ländliche Bodensteuer) berufen sein wird, die Finanzen des Staates auf eine breite, sichere und gesunde Grundlage zu stellen, und für die Grundbesitzer, weil sie in ihre Wirtschaft einen neuen, einschneidenden und schwer wiegenden Faktor einstellen müssen: eine bar zu zahlende Grundsteuer. Jede direkte Steuer, d. h. eine solche, die unmittelbar vom Steuerzahler zu entrichten ist, (z. B. Grundsteuer, Vermögenssteuer usw.) lastet schwerer als eine indirekte Steuer, d. h. eine solche, die vom Steuerzahler (Kaufman) auf den Steuerträger (Verbraucher, Bürger, Hausvorstand) abgewälzt worden kann (z. B. Salz-, Zucker-, Tabak-, Steuer). Die neue staatliche Grundsteuer ist eine solche direkte Steuer, da der Steuerzahler (Grundbesitzer) nicht in der Lage ist, sie auf andere Personen wie z. B. den Käufer seiner Produkte abzuwälzen. Kommt nun hinzu, daß der Grundbesitzer bereits durch andere öffentliche Lasten beschwert ist, wie Fuhrwerksgestellung, Requisitionen, usw., und ist die Grundsteuer hoch, so wird sie zu einer unerträglich drückenden Last. Und das wird der Fall sein bei der neuen staatlichen Grundsteuer.

Im Verhältnis zu der früheren russischen Grundsteuer ist die neue Steuer schwindelerregend hoch. Das gewinnbringende Land ist nach dem Gesetze in 4 Klassen geteilt; nach der Klasse richtet sich der Steuersatz; und die Gesamtsteuer richtet sich nach der Zahl den Morgen, Hektare, Desjätinen. Nun liegt die Sache aber nicht so, daß die Klassifizierung des Bodens sich nach seiner Güte oder Ertragsfähigkeit

richtet. Vielmehr ist jeder valsciūs als solcher in eine der 4 Klassen eingereiht, und für alle Grundbesitzer in ein und demselben valsciūs ist der Steuersatz gleich hoch. Die Bodenklasse richtet sich nach dem Bodendurchschnittsverkaufspreis, wie er einheitlich für den ganzen valsciūs festgesetzt wird. Ein valsciūs, in dem der Durchschnittspreis für Land nicht mehr beträgt wie 600.—M. pro Desjätine, wird zur vierten Klasse gerechnet, von 600—1000.—M. zur dritten, von 1000—1500.—M. zur zweiten, und von mehr als 1500.—M. zur ersten Klasse. Der Steuersatz beträgt für die erste Bodenklasse

15,50 pro Desj. 14.—pro ha., 8.—pro M. Morgen, für die zweite Bodenklasse:

13,50 pro Desj. 11.—pro ha., 6,80—pro M. für die dritte Bodenklasse:

9,80 pro Desj. 8,80 pro ha., 5.—pro M. für die vierte Bodenklasse:

5,90 pro Desj. 5,30—pro ha., 3.—pro M. Der valsciūs Pokojen (Pakuonis) im Kreise Kowno gehört z. B. der 1. Klasse an. Jeder Grundbesitzer dieses valsciūs muß also pro Morgen 8. M. Grundsteuer zahlen, (pro Hektar: 14 M., pro Desjätine: 15,50 M.). Danach ergibt sich die Gesamtsumme der zu entrichtenden Grundsteuer einfach aus der Multiplikation dieses Steuersatzes mit der Anzahl der Morgen. Wer für 100 Morgen steuert, muß in valsciūs Pokojen 800 M. zahlen, gleichgültig, ob sein Boden gut oder schlecht ist. In einem anderen valsciūs dagegen, je nach der Bodenklasse, die für den ganzen valsciūs einheitlich festgesetzt ist, wird der Grundbesitzer für 100 Morgen nur 680.—500.—oder gar nur 300 M. zu zahlen haben. Darin liegt eine Unmenge von harten Ungerechtigkeiten. Wer z. B. in einem valsciūs der 1. Klasse (Pokojeh) ganz minderwertiges Land nutzt, muß pro Morgen ebenso viel bezahlen, wie jemand, der in diesem valsciūs erstklassiges Gartenland hat. Und umgekehrt! In einem valsciūs IV Klasse (z. B. Veisiejū valsciūs im Kreise Seimj) zahlt der Besitzer des besten Gartenlandes, ebenso viel wie jeder andere Besitzer in diesem valsciūs, nur 3 M. pro Morgen.

Wir glauben nicht, daß diese Regelung der Grundsteuer haltbar sein wird, und bedauern es tief, daß zuerst Beunruhigung, Unzufriedenheit, Groll, Mißtrauen, in die Bevölkerung hineingetragen werden wird, und nachher erst allmählich eine gerechtere und gesündere Verteilung der Steuer erfolgen wird. Aber vor der Hand müssen wir uns mit den zum Gesetz gewordenen Bestimmungen abfinden.

Daß dieses Gesetz bisher noch wenig Beachtung gefunden hat, liegt daran, daß es noch nicht zur praktischen Anwendung gebracht wurde. Nun ist aber am 14. VIII. 1920, die ergänzende Instruktion

des Finanzministeriums ergangen, und es steht zu erwarten, daß alsbald zur Ausführung des Gesetzes und zur Einziehung der rückständigen Steuern geschritten werden wird. Dabei ist hervorzuheben, daß das Gesetz vom 14. V. 1920 sich rückwirkende Kraft vom 1. I. 1920 beigelegt hat, und daß die Steuern für das erste Halbjahr 1920 bereits zum 1. Juli d. J. einzuzahlen waren (§ 10). Eine einzige Möglichkeit giebt es für den Grundbesitzer, die ungerechte Höhe der Steuer herabzumildern. Hier aber liegt Gefahr im Verzuge vor! Die entsprechenden Anträge müssen bis 14. September 1920 der betreffenden Kreis-Steuer-Kommission eingereicht sein (Apskrities Mokesniū Komisija nustatyti žemės valstybiniam mokesniui). Nach § 9 des Gesetzes können Eigentümer von Land oder solche, welche das Land wirtschaftlich nutzen, bei der Apskrities Mokesniū Komisija beantragen, daß ihr Land, unter Beachtung der Grundsätze des § 4 des Gesetzes, einer niedrigeren Bodenklasse zugeteilt werde. Solche Anträge können von Einzelpersonen oder auch von ganzen Dörfern eingebracht werden, müssen aber eingehend begründet werden. Stempelsteuer ist für solche Anträge nicht zu zahlen. Es ist damit aber keine Zeit zu verlieren. Anträge, die nach dem 14. September bei der erwähnten Kommission eingereicht werden, laufen Gefahr, nicht berücksichtigt zu werden. Deshalb muß jeder Grundsteuerpflichtige sofort die notwendigen Schritte tun, und darf nicht erst warten, ob etwa die Dorfbehörden für das Dorf in seiner Gesamtheit einen entsprechenden Antrag stellen werden. Die Versäumung der Frist (14. IX.) zieht den Verlust des Rechtes nach sich, in eine niedrigere Bodenklasse eingereiht zu werden, und hat zur Folge, daß die Steuern nach dem allgemein für den ganzen valsciūs gültigen höheren Satze zu entrichten sein wird. Darum: „Handle schnell!“

So müssen wir jedem Grundsteuerpflichtigen zurufen.

Die Störung in seinem Wirtschaftsplane ist für den ländlichen Grundbesitzer bei der ausserordentlichen Höhe der Steuer um so empfindlicher, und drückender. Aufgabe der Partei der Deutschen Litauens wird es sein, ganz besonders schroff hervortretende Ungerechtigkeiten im Seim zur Sprache zu bringen und Abhilfe zu schaffen. Jedes Mitglied der Partei muss im Interesse aller Deutschen in Litauen es als seine soziale und nationale Pflicht betrachten, dem zuständigen Kreisausschuss der Partei das erforderliche Material mündlich und schriftlich vorzutragen, damit diese durch den Zentralausschuss und den

deutschen Abgeordneten im Seim im Interesse aller deutschen Grundbesitzer Litauens wirken kann. Aber wie gesagt, vor der Hand muss man die Härte des Gesetzes hinnehmen als eine der Folgeerscheinungen des Krieges und der immer noch nicht normalen Zustände. Man muss auch der ausserordentlich schweren Lage des jungen litauischen Staates Rechnung tragen, und wie in vielem, so auch hierin auf bessere, ge- rechtere Zeiten hoffen.

Damit unsere Leser in der Lage sind, auf tauchende Zweifel nach Möglichkeit selbst zu ent- scheidern, bringen wir in einer der nächsten Nummern der „Litauischen Rundschau“ eine Uebersetzung des Gesetzestextes und der ergänzenden „Instruktion“ nebst der „Tabelle für die Einreihung des Landes in die verschiedenen Bodenklassen“.

AUSLAND.

RIGA, d. 20. VIII. 20. (Eltā). Die politische Kommission der baltischen Staatenkonferenz übersandte am 18. d. M. Amerika eine Note bezüglich der Anerkennung de Jure.

KOWNO, d. 20. VIII. 20. (Eltā). Wir haben in Erfahrung gebracht, daß in diesen Tagen eine englische Mission nach Litauen abreist, um die Handelsbeziehungen zwischen Litauen und England zu regeln. Voraussichtlich trifft die Kommission am 24. d. M. in Wirballen ein, von wo sie direkt nach Kowno weiterreist.

Mitau — Seehafen!

Wie die „Litauische Zeitung“ berichtet, beabsichtigt man Mitau zu einem Seehafen umzuwandeln, da die Aa 70 Kilometer lang (bis auf einige Stellen) auch für 15—16 Fuß tiefegehende Seeschiffe schiffbar ist; die meisten flachen Stellen lassen sich leicht durch Sprengungen vertiefen und der „Jahnarags“ bei Schlock durch den Babitsee umgehen.

KOPENHAGEN, 21. 8. (Eltā). Wie Berlingske Tidende aus Warschau telegraphiert wird, hatte gestern der Verteidigungsrat eine längere geheime Sitzung abgehalten, der Marschall Pilsudski beiwohnte und der man im allgemeinen grosse Bedeutung beimisst. Von der Front wird gemeldet, daß die leichte Kavallerie und Automobilabteilungen den Russen schwere Verluste beibrachten. Die Blätter haben das Verhalten der französischen Offiziere hervorgehoben, die in den ersten Reihen kämpfen und die Truppen durch ihr Beispiel anfeuern.

KÖNIGSBERG, 23. VIII. (Eltā). Es verlautet, daß die in Königsberg stationierten Überwachungskommissionen der Entente sich nach verschiedenen Grenzorten begeben haben. Der Zweck dieser Massnahmen ist noch nicht bekannt.

NEIDENBURG, 22. VIII. (Eltā). Am Sonabend wurde von der Neidenburger Ztg. gemeldet: Der Verkehr mit Soldau ist vollkommen unterbunden. Es kamen keine Flüchtlinge mehr über die Grenze. Vorhuten der polnischen Armee sind am Sonabend...

KATTOWITZ, 22. VIII. (Eltā). Von einem gefangen gewesenen Sicherheitsbeamten, der aus Myslowitz eintrifft, erfährt man, daß dort ein Befehl der Franzosen bekanntgemacht ist, wonach bis Montag früh sämtliche Waffen abzugeben sind. Danach würde eine Kommission, bestehend aus einem Franzosen, Italiener, Engländer, Deutschen und Polen, Haus- suchungen abhalten.

ROTTERDAM, 19. VIII. (W. T. B.) „Daily Express“ schreibt über die Lage auf dem Kriegsschauplatz: Der unerwartete Umschwung in der Lage ist auf die Tatsache zurückzuführen, daß der schnelle Vormarsch der russischen Truppen, die grösstenteils aus Reiterei bestehen, durch den schnellen Rückzug der Polen auf die Stellungen von Warschau ermutigt wurde. Dort stiessen die Russen auf starke Verteidigungsstellungen, gegen die sie ohne schwere Artillerie und starke Infanterie machtlos waren.

WARSAU, 20. VIII. 20. (W. T. B.). Die Polen nahmen Brest-Litowsk. Drei bolschewistische Divisionen wurden bei Warschau vernichtet.

BRESLAU, 22. VIII. (Eltā). Aus Kattowitz wird gemeldet: Nach Informationen von zuständiger Stelle sollen wir zur Lage folgendes mitteilen: Die französische Besatzung zeigt seit gestern das redliche Bestreben, auf unblutige Weise die Ordnung wiederherzustellen und die Polen zur Abgabe der Waffen zu veranlassen. Seit dem Eintreffen des Oberstleutnants Kaput, Stabschef des Generals Leront ist ein bedeutender Umschwung in dem Verhalten der französischen Besatzungstruppen festzustellen. Die Truppen zeigen unermüdetlich daß ihnen alles daran liegt, der Sicherheitswehr zu helfen und den Frieden in Oberschlesien wieder herzustellen.

PRAG, 22. VIII. (Eltā). Tribuna meldet aus Unkar: Die massenhaft über die Grenze flüchtende polnische Bevölkerung erzählt, daß die Sowjetarmee nur noch 40 Kilometer von der Grenze der Tschechoslowakei entfernt sei.

KÖNIGSBERG, 22. VIII. (Eltā). Entgegen Wilenberg sind bis jetzt 7000 Bolschewisten eingetroffen. Ihre Entwaffnung ist reibungslos verlaufen. Sie wurden im Lager Arys interniert. Die Durchführung der Massnahmen zur Wahrung der Neutralität ist bis jetzt nicht auf Schwierigkeiten gestossen.

PARIS, 28. VIII. 20. Evening Standard meldet: Wilna ist gemäß den Friedensbedingungen zwischen Rußland und Litauen von den Bolschewisten geräumt.

INLAND.

KOWNO, 20. VIII. (Eltā). Wie mitgeteilt wird ist eine englische Mission zur Erweiterung der Wirtschafts- und Handelsbeziehungen mit Litauen nach Kowno unterwegs.

WILNA, 20. VIII. (Eltā). Die Bolschewisten entliessen den Vorsitzenden des litauischen Komitees für Kriegshilfe ans der Haft, brachten den früheren Administrator der Diözese Wilna jedoch nach Minsk.

WILNA, 20. VIII. (Eltā). Gestern fand hier eine von hiesigen Kommunisten einberufene Konferenz der Berufsverbände statt. Es soll ein Vereinsbüro eröffnet werden, welches die Wahlen in den Arbeiter- rat organisieren soll. Nach Krasnoje Snamja wartet das russische Proletariat darauf, ob sich die wilnaer Arbeiter für die rote oder weisse Armee entscheiden werden.

WILNA, 21. III. (Eltā). Nach Mitteilung der Rosta sollen ein diplomatischer Vertreter des russischen Arbeiterrates, ein Kommissar für den Aussenhandel und eine Zentralräumungskommission in Wilna eintreffen. Letztere hat auch die Aufgabe, die Rückführung der Gefangenen und Flüchtlinge gemäss dem mit Litauen am 30 Juni in Moskau geschlossenen Verträge zu organisieren.

GESETZ

über die Entlassung v. Gutsarbeitern vom 5. 7. 1920. (Schluß).

§ 6. Arbeiter, die im Gute unter den Bedingungen des § 2 geblieben sind, verlieren die Rechte des § 2, wenn sie die im § 2 festgesetzten Arbeitertage nicht leisten, aber aus der Wohnung entfernt werden können nur die vom Gerichte wegen eines kriminellen Vergehens verurteilten Personen, nicht auch ihre Familie.

Ann. 1. Der in der Wohnung bleibende Arbeiter muß die für Wohnung festgesetzten Arbeitertage leisten.

Ann. 2. Will der Gutsbesitzer (dvarininkas) den Arbeiter in einer anderen Art von Arbeit beschäftigen, so bildet dies keinen Grund, den Arbeiter zu entlassen.

§ 7. Die gerichtlichen Urteile auf Entfernung des Arbeiters vom Gute entsprechen §§ 5 u. 9, unterliegen nicht der schleimigen Zwangsvollstreckung.

§ 8. Das Gesetz wird durchgeführt (vykdyti) von dem Inspektor für Arbeit und sozialen Schutz. Klagen gegen Entscheidungen des Inspektors für Arbeit und sozialen Schutz entscheidet das Gericht.

§ 9. Der Verwalter des Gutes (valdytojas) wird wegen Nichterfüllung dieses Gesetzes auf dem Gerichtswege bis zu 1000 — Mark bestraft.

§ 10. Vom Tage der Verkündung dieses Gesetzes treten die Gesetz über die Entlassung der ordinarinkai v. 2. Oktober 1919 und die Ergänzungsgesetze vom 14. November 1919 und vom 20. April 1920 ausser Kraft.

Am 13 August d. J. nahm der Steigiamasis Seimas ein Gesetz an, betreffend die Einberufung der Rekruten, die in den Jahren 1895, 1894 u. 1901 geboren wurden.

Lokales.

Zur Beachtung für Hauswirte und Besitzer von gewerblichen Betrieben.

Wer sein Haus, sein Land oder seinen Betrieb (Werkstätte) verkaufen will, wende sich an Herrn A. M. Martus, Informationsbüro (im Hause des Finanzministeriums) in Kowno. Die Verkaufsangebote müssen unbedingt genaue Angaben enthalten, für deren Richtigkeit der Eigentümer aufzukommen hat.

Das Informationsbüro.

Zur Beachtung für Kauflustige.

Wer Häuser, Fabriken, sonstige gewerbliche Betriebe oder Land kaufen will, wende sich an Herrn A. M. Martus vom Informationsbüro (im Hause des Finanzministeriums) in Kowno.

Schiffsverkehr zwischen Amerika u. Europa.

Die englische Dampfer-Linie „Cunard“, die regelmässigen Schiffsverkehr zwischen Amerika und Europa unterhält, wird durch die Firma Stenhouse, Vorsley & Co. Limited, Kowno, Duonelaičio g-vė 47, vertreten. Schiffsfahrkarten werden dortselbst in ca 14 Tagen ausgestellt.

Herausgeber „Partei der Deutschen Litauens“
Verantwortlicher Redakteur Edwin Hein.

FILMVERLEIH



Phönix-Globus

Phönix-Globus

und
Vertriebsorganisation
für
Litauen, Estland,
ganz Baltikum,
nach Grenzöffnung
Russland.

Zentrale: KOWNO
Laisvės Aleja 48.

Filialen: { WILNA
RIGA
BERLIN

Kino-PALAST.

Ab 23. August 1920:

Mysterium der Venus

ANTIKER GÖTTERKULT.
DRAMA aus dem alten ROM in 6 AKTEN.
mit Odette Orczy u. Gustav May.

LEHRERIN

(GOLD. MED.)

Hauptfächer Deutsch, Russ.
Geschichte, mit zehnjährige
Praxis an deutschen
Mittelschulen sucht Anstellung
an einer deutschen
Schule Litauens. Adr. m.
Laižuva, Mažeikių ap. Lai-
žuvos dv. M. Hoffmann.

Stenhouse, Worsley and Co., Limited

IMPORT-EKSPORT UND SCHIFFSVERKEHR

nach allen Teilen der Welt.

Hauptniederlassung: London, 26, Charing Cross Road
Zweigstellen:
Belfast, Paris-Berlin - Helsingfors - Kowno
sowie Vertreter an allen Haupthandelsplätzen der Verein. Staaten v. Amerika.
Kowno, Duonelaičio g-vė 47. Telegramm-Adresse: Woods, Kowno.

Dr. JASINSKY

Venerische und Geschlechts-
krankheiten. Laisvės Al. 25
Sprechst. v. 9—11 u. 5—7

Dr. Med.
Lazar FINKELSTEIN
Innere u. Kinderkrankheiten
Sprechstunden v. 11—12.
u. 4—6.
Gr. Wilnaerstr. Nr. 19.

Kino „TRIUMPH“

Von Montag 23. b. 29. Aug. 1920.

Der „ABGRUND“

Ein Aussergewöhnliches Lebensdrama in 6 Akt.

I. Jüd. Volkstheater gegr. v. N. LIPOWSKI.

STADT THEATER. || Zum ersten Mal in Kowno!
Mittwoch d. 25 August 1920.

„Joseph in Ägypten“

Historische Operette in 7 Bildern.
Neue Dekorationen! Verstärkter Chor!
Billete in d. Kasse des Theaters.